

## Antrag

### Ehemalige Gaststätte „Huterer“,

### Grütznerstraße 8

Nr. 2018-02-156

Der Bezirksausschuss möge beschließen:

Die Landeshauptstadt München wird aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die Einfriedung / Umzäunung des in städtischem Eigentum stehenden Grundstücks am Wiener Platz entfernt wird, welches der Eigentümer des benachbarten Anwesens Grütznerstr. 8 (ehemalige Gaststätte "Huterer") zur "privaten Nutzung" in Besitz genommen hat.

Das städtische Grundstück samt dem darauf stehenden wunderschönen Kastanienbaum ist wieder dem öffentlichen Wiener Platz zuzuschlagen. Gleichzeitig wird die Landeshauptstadt aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die privaten Einbauten (Tonnenhäuschen) auf dem Grundstück sowie der mutmaßlich nicht genehmigte Balkon über dem städtischen Grund entfernt / zurückgebaut werden.

#### Begründung:

Der Bezirksausschuss hat bereits mit Antragnr. 14 – 20 / B 02518 vom 15.06.2016 beantragt, dass die rechtsgrundlose Überlassung des städtischen Grundstücksteils an den Eigentümer des Anwesens Grütznerstr. 8 beendet und die Parzelle wieder dem öffentlich zugänglichen Wiener Platz zugeschlagen wird.

Die Rechtsabteilung des Baureferats hat mit Schreiben vom 17.08.2017 an den BA bestätigt, dass es sich hier um eine *"unberechtigt in Anspruch genommene Platzfläche"* handelt. Gleichzeitig wurde mitgeteilt, dass nun aber mit dem Eigentümer Kaufverhandlungen über die Parzelle geführt würden, deren Ausgang abgewartet werden sollte; daher wurde von der Rechtsabteilung eine Fristverlängerung um ein ganzes Jahr bis zum 30.09.2018 (!) erbeten. Mit Beschluss des BA vom 20.09.2017 wurden die Fristverlängerung und ein Verkauf des Grundstücks an den privaten Eigentümer des "Huterer"-Anwesens einstimmig abgelehnt. Seither erfolgte auf den seinerzeitigen Antrag des BA keine Reaktion mehr.

Aus der historischen Bebauung (Nachbarhaus am Wiener Platz) ergibt sich eindeutig, dass die betreffende Ecke früher zum öffentlichen Wiener Platz gehört hat: Zum unberechtigt abgetrennten "Huterer"-Areal hin hat die historische Seitenfassade des Nachbarhauses ein bis zum Boden gehendes Schaufenster mit Rundborgen - analog zum Ladenfenster mit Eingang, welches sich an der Hauptfassade des Nachbarhauses befindet. Dieses Schaufenster zum "Huterer" hin ist lediglich zugemauert, war aber mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ursprünglich zum Platz hin offen. Es ist wünschenswert, dass der Wiener Platz in seiner vollen Größe, also einschließlich des "abgezackten" Ecks, öffentlich zugänglich ist.

Ebenfalls im Jahr 2016 hatten sich der Unterausschuss Planung und sodann das Plenum des BA gegen eine Genehmigung des Balkons ausgesprochen, welcher fremden (nämlich städtischen) Grund überragt. Trotzdem wurde der Balkon - womöglich ohne Genehmigung - errichtet. Es ist inakzeptabel, dass ein Privater - ohne Zustimmung der Stadt als betroffener Eigentümerin - einen Balkon über städtischem Grund errichtet.





---

**CSU Fraktion im Bezirksausschuss 5 Au-Haidhausen**

München, den 29.01.2018

Initiative und Bilder: Nikolaus Haeusgen, Denkmalschutzbeauftragter

Fraktionssprecherin: Barbara Schaumberger